

Auskunft über die jüngsten Beschlagnahmeverfügungen.

Im Anschluß an die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums am 4. ds. Mts. in der Handelskammer zu Berlin abgehaltene Besprechung mit Sachverständigen über die jüngsten Beschlagnahmeverfügungen für Web-, Wirk- und Strickwaren hat die Handelskammer die Bildung einer Kommission von Sachverständigen beantragt, die im Einvernehmen mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung alle über die Anwendung der Verfügungen etwa entstehenden Zweifel auf schnellstem Wege klären soll. Diese Kommission der Handelskammer ist unter Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums bereits gebildet und hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Alle aus den Beschlagnahmeverfügungen für Web-, Wirk- und Strickwaren und daraus gefertigten Gegenstände sich ergebende Anfragen sind schriftlich unter Beifügung von Proben an die Handelskammer, Berlin NW.7, Dorotheenstr. 8, zu richten, die sie mit Hilfe ihrer Kommission und im Einvernehmen mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung auf schnellstem Wege erledigen wird.

Berlin, 7. Febr. (W. L. B. Amtlich.) Bei einer Besprechung des Nachtrages zu der Bekanntmachung der Befandserhebung von Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickwaren (W. M. 600/1 16 RM.) wurden in der Presse mehrfach unzutreffende Aufklärungen gegeben. Ausgenommen von der Meldepflicht sind nicht Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung, sondern Strickgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf zu Tapissieriezwecken. Dagegen gehören Strickgarne — ohne daß Mindestmengen festgesetzt wären — nach § 3b zu den meldepflichtigen Gegenständen, soweit sie sich nicht in Haushaltungen zwecks eigener Verarbeitung befinden.